

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 17.04.2013)

Feuerstättenbescheid: Worauf darf er beruhen?

Ein Feuerstättenbescheid kann nur anlässlich einer Feuerstättenschau oder auf der Grundlage der Daten des vom Bezirksschornsteinfegermeister geführten Kehrbooks ergehen. Liegt die Feuerstättenschau bei Erlass des Feuerstättenbescheids mehr als zwei Jahre zurück, kann der Feuerstättenbescheid nur auf der Grundlage der Daten des Kehrbooks erlassen werden.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 14.02.2013 - **8 LB 165/12**

vorhergehend:

VG Lüneburg, 01.12.2011 - 2 A 186/10

SchfHwG § 14 Abs. 2, §§ 17, 19

Problem/Sachverhalt

In einem Wohnhaus befanden sich ein an eine Abgasleitung angeschlossener Gas-Umlaufwasserheizer und ein an einen Schornstein angeschlossener Kaminofen. Dieser war bislang einmal jährlich vom Eigentümer zu kehren. Der Schornsteinfeger erließ einen Feuerstättenbescheid mit dem der Eigentümer verpflichtet wurde, Fegerarbeiten am Schornstein und dem daran angeschlossenen Kaminofen zweimal im Jahr zu veranlassen und durchführen zu lassen. Hiergegen richtete sich die Klage, mit der der Eigentümer geltend machte, dass der Kaminofen seit 2003 unverändert genutzt werde und daher eine Verdopplung der Kehrhäufigkeit nicht nachzuvollziehen sei. Vor dem Verwaltungsgericht wurde die Klage abgewiesen.

Entscheidung

Das OVG gab der Klage statt, soweit der Eigentümer verpflichtet wurde, eine zweite jährliche Kehrung zwischen Oktober und November durchzuführen. Der **Feuerstättenbescheid** ist nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) entweder **anlässlich einer Feuerstättenschau** oder unabhängig von einer solchen **auf der Grundlage der Daten des Kehrbooks** zu erlassen. Die **letzte Feuerstättenschau** lag indessen schon **zwei Jahre zurück** und konnte daher **nicht mehr Grundlage des Bescheids** sein. Auch auf der Grundlage der Daten des Kehrbooks, die anstelle der bei einer aktuellen Feuerschau vom Bezirksschornsteinfegermeister persönlich gewonnenen Erkenntnisse allein die Tatsachengrundlage des Feuerstättenbescheids bilden können, durfte der Bescheid nicht erlassen werden. Das OVG stellte hierzu fest, dass für den Bescheid allein die Eintragungen im Kehrbook für die Jahre bis 2009 maßgeblich sind. Das vom Schornsteinfeger für die Jahre 2008 und 2009 vorgelegte **Kehrbook** wies für den Schornstein allerdings **nur eine einmal jährliche Kehrung** aus. Weitergehende Anhaltspunkte dafür, dass diese einmal jährliche Kehrung nicht ausreichend sein könnte, ergeben sich aus den bis 2009 erfolgten Eintragungen im Kehrbook nicht. Der Schornsteinfeger konnte die Festsetzungen im Feuerstättenbescheid auch nicht auf solche tatsächlichen Erkenntnisse stützen, die er bei der Durchführung sonstiger Schornsteinfegerarbeiten erlangt haben will, denn nach dem SchfHwG ist die **Berücksichtigung von tatsächlichen Erkenntnissen**, die **nicht bei der Durchführung einer Feuerstättenschau gewonnen** oder die **nicht in das Kehrbook aufgenommen** wurden, bei **Erlass eines Feuerstättenbescheids nicht vorgesehen**. Solche tatsächlichen Erkenntnisse könnten allenfalls Anlass für Sicherungsmaßnahmen bei gefährdeter Betriebs- und Brandsicherheit sein.

Praxishinweis

Die Entscheidung definiert die Voraussetzungen, nach denen Erhöhungen der Kehrhäufigkeit von Feuerstätten rechtmäßig sind. Eigentümer, denen erhöhte Kehrpflichten aufgegeben werden, sollten daher prüfen, ob sich diese auf Eintragungen im Kkehrbuch stützen lassen oder anlässlich einer Feuerstättenschau für erforderlich gehalten wurden.

RA Dr. Andreas C. Brinkmann, LL.M., Hannover

© id Verlag